



LZPD NRW, Postfach 210765, 47029 Duisburg

6. Mai 2019

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

ZA4.1-30.01.00

Informationsfreiheitsgesetz NRW

Ihre Anfrage nach dem IFG NRW vom 22. März 2019

Sehr geehrter Herr Volmering,

auf Ihren Antrag auf Zugang zu bei meiner Behörde vorhandenen amtlichen Informationen vom 22.03.2019 ergeht folgender

B e s c h e i d:

Ihren Antrag auf Zugang zu bei meiner Behörde vorhandenen amtlichen Informationen (Projektstatusbericht Bodycam vom 12.12.2017) lehne ich ab.

Begründung:

Zunächst möchte ich mich für Ihr Schreiben vom 22.03.2019 und Ihr damit einhergehendes Interesse an meinem Bodycam-Projekt bedanken.

Gemäß § 6 S. 1 lit. a) IFG NRW ist der Antrag auf Informationsfreiheit abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, beeinträchtigen würde.

So verhält es sich hier. Der Projektstatusbericht lässt Rückschlüsse auf das (wahrscheinliche) Verhalten von Polizeivollzugskräften in

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schifferstraße 10
47059 Duisburg
Telefon 0203 4175 - 0
Telefax 0203 4175 - 7299
poststelle.lzpd@polizei.nrw.de
lzpd.polizei.nrw

Zahlungen an :
Landeshauptkasse NRW
IBAN :
DE27 3005 0000 0004 0047 19
BIC : WELADED

Öffentliche Verkehrsmittel :
Straßenbahn 901
Haltestelle Landesarchiv NRW
Bus 933
Haltestelle Landesarchiv NRW

bestimmten Einsatzsituationen zu. Dieses Wissen kann dazu genutzt werden, sich polizeilichen Maßnahmen zu entziehen, diese zu erschweren oder gesteigerte Gefahren für Leib und Leben der Polizeivollzugskräfte hervorzurufen. Hierin sehe ich eine Beeinträchtigung der Tätigkeit der Polizei.

Gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW haben Sie das Recht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 2017 S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

